



01. Februar 2023

RICHTLINIE

zur Förderung investiver Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Umfeld-Attraktivierung auf Basis ausgearbeiteter Konzepte zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen sowie der Entwicklung von Orts- und Stadtkernen

I. Allgemeines

Das Land OÖ fördert im Rahmen dieser Richtlinie – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel – investive Umsetzungsmaßnahmen zur Grünraum- und Platzgestaltung und zur Entwicklung von Orts- und Stadtkernen auf Basis ausgearbeiteter Konzepte zur Aktivierung von Leerstand und Brachflächen (gem. zugehöriger interner Richtlinie der Abteilung Raumordnung i.d.g.F.).

In der vorliegenden Richtlinie werden Festlegungen zu den grundsätzlichen Anforderungen an Projekte sowie Festlegungen zur Förderfähigkeit von Kosten für folgende Bereiche definiert:

- Grünraumgestaltungen
- Platzgestaltungen
- Projekte, die nachweislich einen besonderen Mehrwert für die Entwicklung der Orts- und Stadtkerne haben

Für alle geförderten Maßnahmen gilt, dass diese den raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen müssen. Darüber hinaus haben sie in einem kausalen Zusammenhang mit der Reaktivierung bzw. Sanierung von bestehenden Leerständen/Brachflächen zu stehen, bzw. wesentlich zur Orts- und Stadtkernbelebung beizutragen.

Die Richtlinie soll als Information und Hilfestellung für potentielle Antragsteller/innen dienen. Sie tritt nach Genehmigung durch die Oö. Landesregierung in Kraft und ist in einem ersten Schritt bis 31.12.2023 befristet.

II. Umfeldattraktivierung „Grünraum- und Platzgestaltungen“

II.1. Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme

Ziel der Maßnahme ist die Umfeldgestaltung von Teilräumen, die in einem besonderen Ausmaß von Leerstand bzw. Gebäudebrachen betroffen sind. Der Fokus liegt dabei auf Orts- und Stadtkernen (innerörtlicher Leerstand).

II.2. Mindestanforderungen und Kriterien zur Projektauswahl

Mindestanforderungen

- Wesentlich für die Förderfähigkeit von Projekten ist der unmittelbare inhaltliche Konnex zwischen dem ausgearbeiteten Konzept zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen und der Entwicklung von Orts- und Stadtkernen (gem. zugehöriger interner Richtlinie der Abteilung Raumordnung i.d.g.F.) und den einzureichenden Projekten.
- Grünraumgestaltungen, Platzgestaltungen bzw. andere Investitionsprojekte müssen im Umfeld von zu revitalisierenden Leerständen / Brachflächen durchgeführt werden, bzw. wesentlich zur Orts- und Stadtkernbelebung beitragen und die Gesamtattraktivität des jeweiligen Teilraums steigern.
- Die Investitionsprojekte dienen der Allgemeinheit und sind nach Projektabschluss öffentlich zugänglich.

II.3. Festlegungen zur Förderfähigkeit

Förderintensität

Die förderfähigen Gesamtkosten für jedes Projekt werden unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen grundsätzlich wie folgt aufgeteilt:

- Max. 40% Landesmittel der Abteilung Raumordnung
- Min. 60% Restfinanzierung durch Gemeinde oder andere Projektträger

Förderfähige Kosten

- a) Baukosten, Baumaterialien und Gestaltungselemente, die mit der Umfeldattraktivierung verbunden sind. Beispielsweise sind dies Investitionen an (nicht abschließend):
- Pflanzen und Sträucher
 - Pflasterungen und Mobiliar
 - kleine notwendige Infrastrukturmaßnahmen
 - Beleuchtung

- b) Kosten für externe Dienstleistungen zur Vorbereitung und Begleitung der investiven Maßnahmen. Diese umfassen beispielsweise (nicht abschließend):
- Planungsleistungen
 - sonstige rechtliche und technische Expertise

Maximal förderfähige Gesamtkosten

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel wird eine Förderobergrenze festgelegt. Es können dementsprechend nur Projekte gefördert werden, deren förderfähige Gesamtkosten 200.000.- Euro nicht übersteigen.

Zusätzlich wird bei der Vergabe der Fördermittel auf eine regionale Ausgewogenheit geachtet.

III. Erledigung der Anträge, Projektabrechnung und Auszahlung

Förderungen der vorliegenden Richtlinie werden nur auf Antragsbasis und in Form von Zuschüssen gewährt. Schriftliche Anträge sind bei der Abteilung Raumordnung zu stellen, die Genehmigung erfolgt durch die Oö. Landesregierung.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und auf Basis der als förderfähig anerkannten Projektkosten (gem. dieser Richtlinie). 50% der genehmigten Landesmittel werden bereits nach erfolgter Vertragsunterzeichnung als Vorschuss angewiesen.

Projektabrechnungen sind bei der Abteilung Raumordnung einzureichen. Folgende Unterlagen sind durch die Projektträger und Projektträgerinnen vorzulegen:

- Rechnungszusammenstellung
- Rechnungsbelege in Form von Papieroriginalbelegen, bescheinigten Kopien, bescheinigten Belegsausdrucken oder elektronischen Rechnungsbelegen. Grundsätzlich wird empfohlen, dass auf allen Rechnungsbelegen (bereits durch den Rechnungsleger) eine eindeutige Bezeichnung zum Projekt (durch Projektname) erfolgt.
- Zahlungsbelege (beispielsweise Kontoauszüge)
- bei Projektträgern/Projektträgerinnen, die dem Bundesvergabegesetz 2018 unterliegen: die gesamte Vergabedokumentation sowie Preisvergleiche bei Vergaben mit einem Auftragswert von mehr als 5.000 € (netto)
- bei Projektträgern/Projektträgerinnen, die nicht dem Bundesvergabegesetz 2018 unterliegen: Preisvergleiche bei Vergaben mit einem Auftragswert von mehr als 5.000 € (netto)

Antragstellung und Abrechnung sind online auf der Homepage des Landes OÖ möglich.